

# Information

Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH (GVP-Netz) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

**Diese Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Zwischenversorgungen mit Flüssiggas.**

## 1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des Internetauftrittes der GVP-Netz oder der von GVP-Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke (siehe [www.gvp-netz.de](http://www.gvp-netz.de)) zu beantragen.

### 1.1 Neuanschluss Standard

**1.1.1.** Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung. Der Netzanschluss beinhaltet die Bereitstellung eines Druckregelgerätes.

**1.1.2.** Der Anschlussnehmer zahlt der GVP-Netz die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NDAV. Für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen bis zur Dimension PE – d 63 an das Niederdruck-, Mitteldruck- sowie Hochdruck-Gas-Verteilnetz ( $\leq$  MOP5), werden die Pauschalen gemäß Preisblatt berechnet. Die hier beschriebenen Bauformen sind Standard Netzanschlüsse – pauschal –. Die Netzanschlusskosten für den Neuanschluss – pauschal – setzen sich aus dem Grund- und Meterpauschalpreis zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 100 m begrenzt.

**1.1.3.** Der Meterpauschalpreis wird bei Netzanschlüssen bis zur Dimensi-

on PE – d 63 ab dem 50. Meter verlegter Leitungslänge auf Privatgrund zusätzlich zum Grundpreis erhoben.

**1.1.4.** Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von GVP-Netz festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von GVP-Netz gem. Preisblatt vergütet.

**1.1.5.** Ein Hausanschlusskasten für den Regler ist in der Grundpauschale gem. 1.1.2 enthalten. Für das Setzen eines Hausanschlusskastens gilt die Pauschale gemäß Preisblatt.

**1.1.6.** Eine Vorverlegung eines Anschlussstutzens bis zu 1m auf das private Grundstück bis zur Dimension PE – d 63, wird mit der Pauschale gemäß Preisblatt berechnet.

### 1.2 Neuanschluss - kalkuliert -

Für Anschlüsse, die nach Art und Lage wesentlich vom Neuanschluss – pauschal – abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfalle ermittelten Kosten als Festpreis. Dies gilt auch für Neuanschlüsse – pauschal –, bei denen z. B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen mittels Bohrspülverfahren oder in offener Bauweise erforderlich sind.

### 1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

**1.3.1.** Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw.

Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NDAV.

**1.3.2.** Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer bis zur Dimension ST – DN50 / PE d63 die Pauschalen gemäß Preisblatt. Für alle anderen Veränderungen treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis. Die Außerbetriebsetzung (Trennung) eines Netzanschlusses erfolgt kostenlos.

### 1.4 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der GVP-Netz der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die GVP-Netz den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

## 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz der GVP-Netz GmbH wird zurzeit nicht erhoben.

## 3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NDAV)

### 3.1 Standard-Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses -pauschal- bzw. Anlage, ausgelöst durch einen Neuanschluss oder eine Veränderung

eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber, einen Beauftragten oder ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchgeführt. Die Pauschale für Inbetriebsetzung entfällt, wenn diese durch ein VIU erfolgt.

### 3.2 Inbetriebsetzung kalkuliert

Die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses - kalkuliert - wird gemäß Aufwand ermittelt und als Festpreis in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

### 3.3 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der GVP-Netz ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

## 4. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer / Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die GVP-Netz, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung

gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

## 5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet [www.gvp-netz.de](http://www.gvp-netz.de) unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen“. Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

## 6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die GVP-Netz Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann die GVP-Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig machen.

## 7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) und deren Aufhebung

werden dem Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

## 8. Datenverarbeitung

### 8.1 Datenverarbeitung Netzbetreiber

Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ein gesondertes Informationsblatt.

### 8.2 Informationspflicht

Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

## 9. Haftung

Die GVP-Netz haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet GVP-Netz für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. GVP-Netz haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

#### **10. Schlichtungsverfahren**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Kontaktdaten:  
Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstr. 133  
10117 Berlin  
T 030 2757240-0  
M [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

#### **11. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

GVP-Netz ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.gvp-netz.de](http://www.gvp-netz.de) abrufbar.

#### **12. Sonstiges**

**12.1.** In unserem Verteilnetz kommt H-Erdgas in der Schwankungsbreite entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt zur Gasbeschaffenheit G260) zum Einsatz. Die monatlichen Brennwerte werden im Internet unter [www.gvpnetz.de](http://www.gvpnetz.de) veröffentlicht.

**12.2.** Der Druck des Erdgases nach dem Hausdruckregelgerät beträgt ca. 23 mbar. Details sind dem Netzan-schlussvertrag zu entnehmen.

#### **13. Inkrafttreten**

Die „Ergänzenden Bedingungen“ und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

**Trassenheide, den 01.04.2025**

**Anlage:  
Preisblatt der GVP Netz GmbH zu den  
Ergänzenden Bedingungen Gas**

# Preisblatt

Zu den Ergänzenden Bedingungen – Gas der GVP Netz GmbH

(Gültig ab 01.04.2025 – Es gilt der Steuersatz von 19%)

Ziffer im Text	Leistung		Netto . Euro	Brutto . Euro (gerundet)
1.1.2	Neuanschluss Standard bis zur Dimension d63 (inkl. 50 m Leitungslänge auf Privatgrund)	bis 50 m Rohrlänge	2.941,18	3.500,00
1.1.3	Mehrlänge ab 50 m bis maximal 100 m	je Meter	45,00	53,55
1.1.4	Gasrohrgraben Eigenleistung	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	12,00	14,28
1.1.5	Setzen eines Hausanschlusskastens (große Bauform)		676,00	804,44
1.1.6	Vorverlegung Anschlussstutzen bis d63		644,00	766,36
1.2	Neuanschluss – kalkuliert –	abweichend nach Art, Dimension und Lage	nach kalkuliertem Aufwand	
1.3.2	Veränderungen von Netzanschlüssen bzw. Anlagen bis zur Dimension ST – DN50/PE – d63	bis 10 m Rohrlänge	1.470,59	1.750,00
	Mehrlänge ab 10 m	je Meter	45,00	53,55
	Gasrohrgraben Eigenleistung	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	12,00	14,28
3.1	Inbetriebsetzung – pauschal – eines Netzanschlusses bzw. Anlage	je Kundenanlage	35,71	42,49
	zeitgleiche Inbetriebsetzung	jede weitere Kundenanlage	21,58	25,68
3.2	Inbetriebsetzung – kalkuliert – (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler)		nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis	
3.3	Plombenanschlüsse	Wiederanbringung schadhafter	41,00	48,79
4	Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zählers	im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist	210,08	250,00
6	Mahngeld		5,00	
7	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Sperrung oder Sperrversuch des Zählers	je Kundenanlage	nach kalkuliertem Aufwand	
	Wiederaufnahme oder Wiederaufnahmeversuch der Durchleitung/Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers.	je Kundenanlage/ je Einsatz, falls der Kunde Terminabsprache nicht einhält	nach kalkuliertem Aufwand	
	Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet.	je Kundenanlage	nach kalkuliertem Aufwand	

Umsatzsteuer: Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.